

Informationen für Mandanten zur Rechtskraft der Scheidung

Unser Zeichen 00002-08	Sachbearbeiter(in) RA Fabel	Tel.-Durchwahl 7171- 16	Datum: 8. August 2008
---------------------------	--------------------------------	----------------------------	--------------------------

Sehr geehrte Mandantin / sehr geehrter Mandant,

mit Rechtskraft Ihrer Scheidung ist die Ehe aufgelöst. Einige der damit verbundenen Folgen sind geregelt, entweder durch interne Vereinbarung oder durch gerichtliche Regelung. Jedoch können verschiedene weitere Probleme auftreten bzw. müssen Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach der Scheidung beachtet werden. Ohne dass dadurch eine anwaltliche Beratung entbehrlich wird, möchte ich Sie deshalb auf das Folgende hinweisen:

1. Scheidungsurteil:

Anliegend überreiche ich Ihnen eine Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk und empfehle Ihnen, die Ausfertigung zu Ihren Personensurkunden zu nehmen und sorgfältig zu verwahren. Sie benötigen das Urteil auch später zum Nachweis, dass Sie rechtskräftig geschieden sind, beispielsweise auch bei Eingehung einer neuen Ehe.

2. Namensänderung:

Sofern Sie nach der Scheidung Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen möchten, den Sie bis zur Bestimmung Ihres jetzigen Ehenamens geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten tun. Hierzu müssen Sie die Ausfertigung des rechtskräftigen Scheidungsurteils vorlegen.

Helmut Küter
Rechtsanwalt und Notar a.D.
(bis 2008)

Karsten Fabel
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator

Kai-Uwe Holmer
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Perdita Schaarschmidt
Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Jens Oesterreich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

In Bürogemeinschaft mit
Petra Prehls
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sönke Rath-Hansen
Rechtsanwalt

Heike Petersen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Rendsburger Str. 34
24340 Eckernförde

Telefon 04351 / 7171 -0
Telefax 04351 / 7171 -30

www.kanzlei1888.de
info@kanzlei1888.de

Förde Sparkasse
BLZ 210 501 70
Konto-Nr. 111 112

Eckernförder Bank e.G
BLZ 210 920 23
Konto-Nr. 11 003 190

Commerzbank AG
BLZ 210 420 76
Konto-Nr. 831 034 400

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Konto-Nr. 569 18-206

Steuer-Nr. 12 220 017 09

3. Wohnungszuweisung:

Sofern die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten und dem Vermieter noch nicht abschließend geregelt sind, weise ich darauf hin, dass Sie binnen eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung die Möglichkeit haben, durch gerichtliche Wohnungszuweisung in das Mietverhältnis einzugreifen und dieses ausschließlich mit Ihnen fortsetzen zu lassen. Daran haben Sie auch dann Interesse, wenn Ihr früherer Ehegatte in der Ehwohnung verblieben ist und Sie ebenfalls Mieter dieser Wohnung waren. Nur durch schriftliche Entlassung des die Wohnung nicht mehr nutzenden früheren Ehegatten aus dem Mietverhältnis kann sichergestellt werden, dass Sie auch im Außenverhältnis zum Vermieter künftig nicht mehr haften. Denken Sie auch an eine gezahlte Mietkaution!

4. Krankenversicherung:

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres früheren Ehegatten als Familienmitglied mitversichert waren, endet diese Mitversicherung mit Rechtskraft der Scheidung. Regeln Sie also bitte, sofern nicht bereits geschehen, unbedingt Ihre künftige Krankenversicherung. Innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft können Sie der Krankenkasse Ihres früheren Ehegatten als freiwilliges Mitglied beitreten. Stellen Sie rechtzeitig vor Ablauf dieser 3-Monats-Frist diesen Antrag und lassen Sie sich den Eingang dieses Antrages schriftlich bestätigen, da Sie sonst riskieren, nicht mehr in die Versicherung aufgenommen zu werden.

Sofern Ihr früherer Ehegatte beihilfeberechtigt nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes ist (die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten endet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils), setzen Sie sich bitte sofort mit Ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung und stocken Sie Ihr Versicherungsverhältnis auf oder sorgen Sie für anderweitige Beschaffung eines vollständigen Krankenversicherungsschutzes.

5. Versorgungsausgleich:

Der Versorgungsausgleich ist durch das Urteil geregelt. Die beteiligten Versicherungsträger vollziehen die Gerichtsentscheidung sofort. Sobald Sie rentenberechtigt sind, werden Sie die durch den Versorgungsausgleich erhöhte bzw. reduzierte Versorgung erhalten. Jedoch weise ich auf folgende Besonderheiten hin:

- a) Sofern der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten blieb (z. B. weil bei einem Ehegatten ein Anspruch auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung noch nicht unverfallbar ist, also nicht berücksichtigt werden durfte), kommt eine Abänderung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich in Betracht. Lassen Sie sich hierzu ggf. durch uns beraten.
- b) Sofern Ihnen im Rahmen des gesetzlichen Versorgungsausgleichs Anwartschaften übertragen worden sind und Ihr geschiedener Ehegatte verstirbt, hat dies keinen Einfluss auf Ihre Versorgungsansprüche. Allerdings können Sie, da geschieden, natürlich auch keine Wit-

wen- bzw. Witwerversorgung erhalten. Sofern Sie allerdings noch gemeinsame (minderjährige) Kinder betreuen, setzen Sie sich mit der Rentenversicherung des geschiedenen Ehegatten in Verbindung und klären Sie, ob Ihnen eine Betreuungsrente zusteht.

- c) Sofern durch das Scheidungsurteil der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten durchgeführt ist und Ihr früherer Ehegatte verstirbt, ohne zuvor zwei volle Jahre Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen zu haben, können Sie die Rückabwicklung des Versorgungsausgleichs beantragen.
- d) Für den Fall, dass Sie in den Ruhestand eintreten und gleichwohl noch Nachscheidungsunterhalt zahlen müssen, kann Ihnen auf Antrag Ihre volle, ungekürzte Versorgung gewährt werden, damit Sie zur Unterhaltszahlung in der Lage sind. Auch insoweit besteht Beratungsbedarf.
- e) Sofern Ihnen der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durch gerichtliche Entscheidung vorbehalten ist, müssen Sie bei Ihrem Eintritt in das Rentenalter diesen auch geltend machen.

6. Kindesunterhalt:

Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder aus der geschiedenen Ehe Kindesunterhalt, so denken Sie daran, dass sich der Unterhaltsanspruch erhöht, wenn ein Kind 6, 12 oder 18 Jahre alt wird.

Darüber hinaus werden die Unterhaltssätze in jedem ungeraden Jahr zum 1. Juli angepasst. Es ist Ihre Sache, für entsprechende Abänderung Sorge zu tragen. Der erhöhte Unterhalt kann nicht ab Tabellenänderung, sondern immer nur ab dem Abänderungsverlangen gefordert werden, also nicht rückwirkend. Der Unterhaltspflichtige ist ohne Aufforderung nicht zur Anpassung oder Erhöhung verpflichtet. Unser Mandat endet in der Regel mit Rechtskraft der Scheidung bzw. der von Ihnen gewünschten Regelung des Kindesunterhalts. Wir werden also nicht automatisch auf Sie zugehen und auch den Eintritt von Erhöhungsumständen (Vollendung des 6., 12. oder 18. Lebensjahres, Tabellenänderung) nicht von uns aus unaufgefordert kontrollieren. Das wäre jeweils ein von Ihnen zu erteilendes neues Anwaltsmandat.

Auch wenn wir beauftragt sind, zu vollstrecken, vollstrecken wir nur aus dem bestehenden Titel und nehmen von uns aus, also ohne ausdrücklichen Anwaltsauftrag, keine Anpassung vor. Eine Anpassung kann ferner auch erfolgen, wenn sich die Einkommenssituation des Unterhaltspflichtigen wesentlich geändert hat. Auch insoweit gilt, dass Anpassung erst ab dem Auskunftsverlangen gefordert werden kann.

Sobald ein Kind volljährig wird, sind grundsätzlich beide Elternteile nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte unterhaltspflichtig. Veränderungen in der Einkommenssituation der Kinder, insbesondere Beginn einer Ausbildung mit Ausbildungsvergütung, ist dem Unterhaltspflichtigen unaufgefordert anzuzeigen.

Wenn Sie keinen (vollen) Kindesunterhalt vom Unterhaltspflichtigen erhalten, steht Ihnen möglicherweise ein Anspruch auf Unterhaltvorschuss zu. Dieser ist zeitlich begrenzt, und zwar wird für max. 6 Jahre und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gezahlt. Lassen Sie sich von der Unterhaltvorschusskasse oder von uns beraten. Bei Eingehung einer Partnerschaft und/oder neuer Ehe kann der Unterhaltvorschussanspruch entfallen.

Urteile, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden, mit denen Unterhaltsansprüche in vollstreckbarer Form geregelt („tituliert“) wurden, können bei wesentlicher Veränderung der Ihnen zugrunde liegenden Verhältnisse sowohl auf Betreiben des Unterhaltsberechtigten, als auch auf Betreiben des Unterhaltsverpflichteten abgeändert werden. Die Änderung kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der jeweilige Gegner in Verzug gesetzt oder der Abänderungsanspruch rechtshängig (durch Zustellung einer Abänderungsklage) wurde.

7. Ehegattenunterhalt:

Ich weise besonders darauf hin, dass Nachscheidungsunterhalt unverzüglich nach Rechtskraft geltend gemacht werden muss.

Auch wenn der Unterhalt bisher geregelt war, betraf diese Regelung nur den Getrenntlebensunterhalt, d. h. den Unterhalt bis zur Rechtskraft der Scheidung. Danach richtet sich der Unterhalt nach anderen Vorschriften und muss ausdrücklich (beweisbar!) geltend gemacht werden. Auch wenn der Unterhalt für die Dauer des Getrenntlebens geregelt sein sollte (Hinweis: Der Hinweis, dass es sich nur um Getrenntlebensunterhalt handelt, muss nicht im Tenor des Urteils auftauchen), müssen Sie einen etwaigen Anspruch auf Nachscheidungsunterhalt unverzüglich gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten geltend machen, was auch schon durch ein Auskunftsverlangen geschehen kann.

8. Elterliche Sorge, Umgangsrecht:

Regelungen über die elterliche Sorge und/oder das Umgangsrecht können auch nach Scheidung getroffen oder abgeändert werden, wenn das Wohl eines Kindes das erfordert. Die Jugendämter sind zu kostenloser Beratung in Angelegenheiten der elterlichen Sorge und der Ausübung des Umgangsrechts verpflichtet. Nehmen Sie dieses Recht auf kostenfreie Beratung durch die Jugendämter in Anspruch! Wird Ihnen dort nicht oder nicht hinreichend geholfen, stehen wir selbstverständlich zur Beratung und Vertretung zur Verfügung.

9. Zugewinn:

Mit Rechtskraft der Scheidung endet auch der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft (sofern Sie nicht ohnehin einen anderen Güterstand, etwa die Gütertrennung, vereinbart hatten).

Sofern bislang nicht geregelt, entsteht mit Rechtskraft der Scheidung der Anspruch auf Auskunft und Zugewinnausgleich. Dieser verjährt innerhalb von 3 Jahren ab Ihrer Kenntnis von der Rechtskraft der Scheidung. Wenn ein Anspruch auf Zugewinnausgleich in Betracht kommt, lassen Sie sich unverzüglich beraten, auch über den Lauf der Verjährungsfrist.

Abschließend weise ich vorsorglich darauf hin, dass wir ohne ausdrücklichen weiteren Anwaltsauftrag für Sie nicht mehr tätig werden, keinerlei Fristen überwachen, Anträge stellen oder anderweit in Ihrer Ehesache oder den Folgesachen tätig werden. Jede weitere Tätigkeit setzt Ihren ausdrücklichen schriftlichen Auftrag voraus. Selbstverständlich betreuen und beraten wir Sie und Ihre Angehörigen auch künftig gern. Bitte sprechen Sie uns ggf. an. Für das erteilte Mandat bedanken wir uns. Für Ihren weiteren Lebensweg wünschen wir Ihnen alles Gute!

Mit freundlichem Gruß

Fabel

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht